

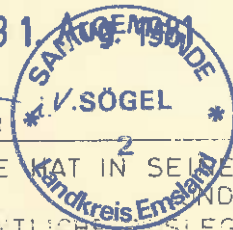
11. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE SÖGEL

GEMEINDE STAVERN
LANDKREIS EMSLAND

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21. April 1980 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 10. Sep. 1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

SÖGEL DEN 31. Aug. 1981
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER *[Signature]*



SAMTGEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. Nov. 1980 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5. Dez. 1980 ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS HABEN VOM 15. Dez. 1980 BIS 16. Jan. 1981 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SÖGEL DEN 31. Aug. 1981

SAMTGEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG DIE ÄNDERUNG NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 13. April 1981 BESCHLOSSEN.

SÖGEL DEN 31. Aug. 1981
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER *[Signature]*



SAMTGEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

Der Flächennutzungsplan ist mit Verf. (AZ.: 309.8-21101-54047) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 6 BBauG genehmigt. Die ~~kenntlich gemachten Teile~~ sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ~~ausgenommen~~.



Odenburg, den 28. SEP. 1981

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 6 BBAUG AM 15. Okt. 1981 ÜBLICH BEKANNTGEMACHT, WORDEN. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. Okt. 1981 WIRKSAM GEWORDEN.

SÖGEL DEN 22. Okt. 1981



SAMTGEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DIE ÄNDERUNG WURDE AUFGEARBEITET VON PLANUNGSBURO NOLTE - HUTKER STÄDTBAU UND ORTSPLANUNG

bb

PLANUNGSBURO NOLTE - HUTKER

STÄDTBAU UND ORTSPLANUNG

45 OSHARDEN WILHELMSTR. 10 TEL. 251 20 U. 240 95

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) IN DER ZUR GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 40 / § 72 ABS. 1 NR. 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.80 (NDS. GVBL. S. 385).

HAT DER RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL

DIE ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN BE = SCHLOSSEN.

SÖGEL ,DEN 31. Aug. 1981

[Handwritten Signature]
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



[Handwritten Signature]
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

D = DARSTELLUNG

V = VERMERK

N = NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DVN

X		
---	--	--



GEMISCHTE BAUFLÄCHE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

DVN

X		
---	--	--



GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER ÄNDERUNG

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

STAVERN

R-B

20 KV

KROUP

Größ Stavern

4225

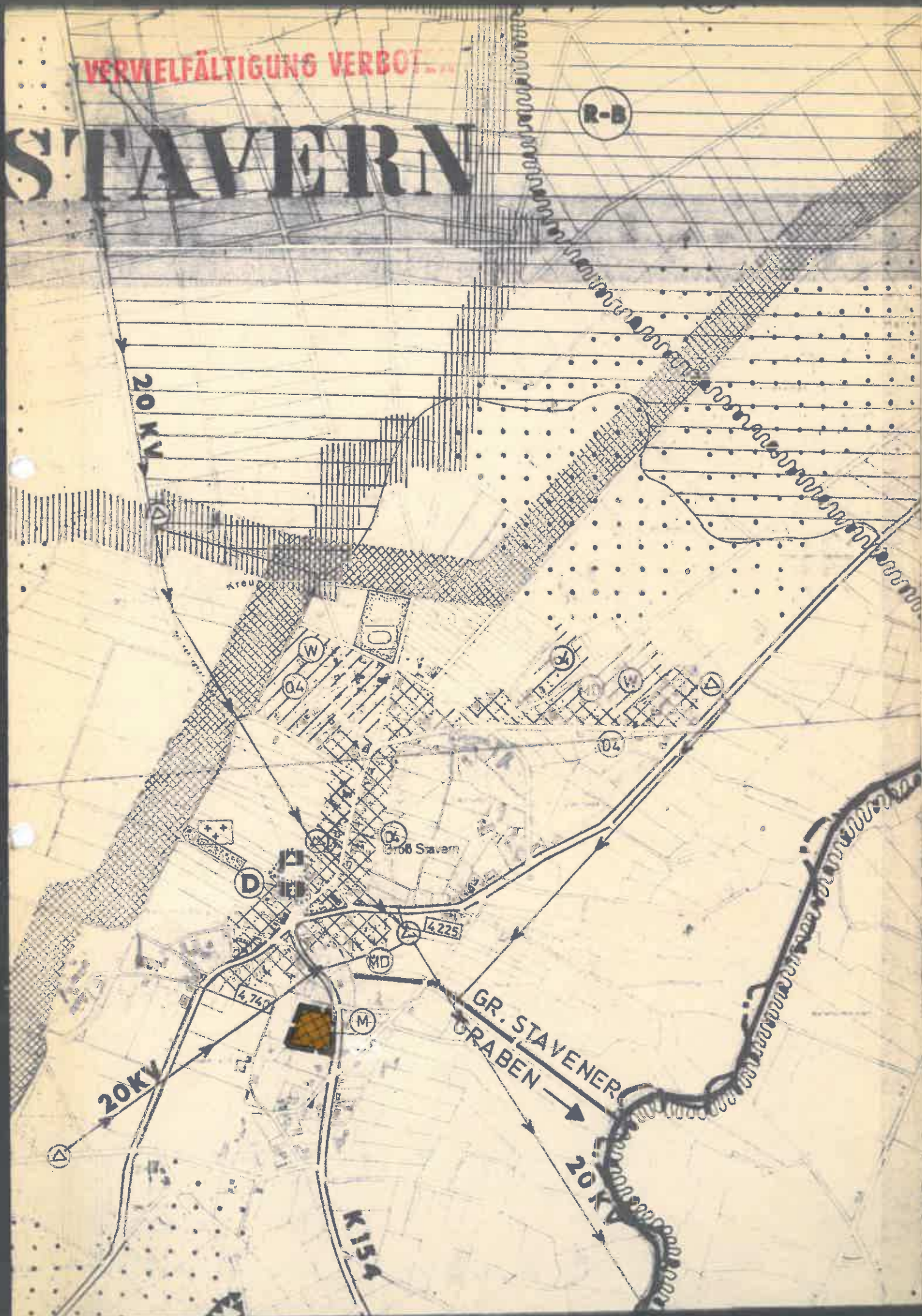
4740

GR. STAVENER GRABEN

20KV

20 KV

K154



Erläuterungsbericht

=====

11. Änderung zum Flächennutzungsplan
der Samtgemeinde Sögel
Gemeinde Stavern - Ortsteil Groß Stavern -
Landkreis Emsland

1. Vorhandene Planung

Die 11. Änderung zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel erfaßt ein Gebiet der Gemeinde Stavern im südlichen Bereich des Ortsteiles Groß Stavern. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan unterliegt das Änderungsgebiet als Außenbereich der landwirtschaftlichen Nutzung.

2. Planungsabsichten

Der Änderungsbereich erfaßt eine vorhandene Freifläche innerhalb der dörflichen Bebauung des Ortsteiles Groß Stavern. Die Gemeinde Stavern beabsichtigt diesen Bereich der Wohnnutzung zuzuführen. Aufgrund der angrenzenden Nutzungsarten werden für diese Planung gemischte Bauflächen dargestellt. Dem für dieses Gebiet aufzustellenden Bebauungsplan bleibt es vorbehalten, für diesen Bereich 'Dorfgebiet' (MD) festzusetzen.

Aus der Sicht der Ortsplanung beinhalten diese Planungsabsichten ein Arrondierung der vorhandenen Bebauung sowie eine Verdichtung und Stärkung des Ortsteiles Groß Stavern.

2.1. Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich wird an das vorhandene Straßennetz angeschlossen. Die detaillierte Erschließung erfolgt im aufzustellenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der RAST und in Abstimmung mit den Straßenbauverwaltungen.

2.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die gemischte Baufläche wird durch den Anschluß an das zentrale Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes 'Hümmling' und durch den Anschluß an das zentrale Abwassernetz der Samtgemeinde Sögel wasserwirtschaftlich ordnungsgemäß ver- und entsorgt.

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan 'Abwasserbehandlung Land Niedersachsen' sieht für die Gemeinde Stavern den Entsorgungsraum Klein Berßen mit dortiger Kläranlage vor.

Das Oberflächenwasser wird schadlos den Vorflutern zugeführt. Bei Realisierung der Planungsabsichten wird § 10 NWG beachtet.

2.3. Hinweis

Die Gemeinde Stavern wird, sobald und soweit erforderlich, für den Änderungsbereich einen Bebauungsplan aufstellen.

Nachrichtliche Übernahme:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978).

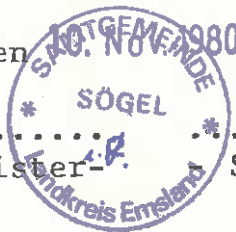
Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 406) benachrichtigen wird.

Bearbeitet:

Planungsbüro Nolte - Hütker
4500 Osnabrück, den 5.9.1980
Br/we

.....*Bruna*.....
i.A. Bruna, Dipl.Ing.

Samtgemeinde Sögel, den



.....*[Signature]*.....
-Samtgemeindegemeindevorstand - Samtgemeindedirektor -

Der Erläuterungsbericht hat dem Beschluß vom 13. April 1981 zugrunde gelegen.

Samtgemeinde Sögel, den 31. Aug. 1981

.....*[Signature]*.....
- Samtgemeindedirektor -

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 28. SEP. 1981
Bez. - Reg. Weser - Ems

Im Auftrage
[Signature]

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 26	Herausgeber: Landkreis Emsland	15. 10. 1981
--------	--------------------------------	--------------

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		300 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 1981 vom 20.8.1981	190
B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		301 II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau der Lookenstraße zur Fußgängerstraße	190
290 Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung	186	302 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung zu den Bebauungsplänen	191
291 Neubau eines Sauenstalles und eines 605-Kubikmeter-Güllebehälters durch die Emsländische Ferkelzentrale GmbH, 4450 Lingen, Friedrich-Ebert-Str. 132 in 4470 Meppen, Ortsteil Versen	187	a) Nr. 26 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Beiderseits der Versener Straße“	
C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		b) Nr. 154 der Stadt Meppen - Ortsteil Apeldorn, Baugebiet: „Im Ortskern“	
292 II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 1981 vom 30.6.1981	187	c) Nr. 606 der Stadt Meppen - Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe - 1. Erweiterung“	
293 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 1981 vom 8.9.1981	187	303 Bebauungsplan Nr. 4 „Fähnkenstücke“ der Gemeinde Oberlangen	191
294 Bebauungsplan Nr. 60 „Am Birkenwald“ im Ortsteil Osterbrock der Gemeinde Geeste	188	304 Bebauungsplan Nr. 37 „Südlich Osterkanal“ - 2. Änderung - der Stadt Papenburg	191
295 Verordnung der Stadt Haren (Ems) über die Freigabe eines zusätzlichen verkaufsoffenen Samstags gem. § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß	188	305 Bebauungsplan Nr. 1 A „Quadrätchen Süd (Teil II)“ der Stadt Papenburg	192
296 Satzung über die teilweise Nichterhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Kluse	188	306 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 1981 vom 20.8.1981	192
297 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1981 vom 4. 6.1981	189	307 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 1981 vom 13.4.1981	193
298 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen	189	308 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 13.4.1981	193
299 Satzung über die teilweise Nichterhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Lehe	189	309 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1981 vom 7.4.1981	194
		310 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 1981 vom 30.3.1981	194
		311 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 1981 vom 1.9.1981	195
		312 Bebauungsplan Nr. 5 „Bauern Tannen“ vom 12.03.1981 der Gemeinde Wipplingen	195
		D. Sonstige Veröffentlichungen	

B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

290 Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung

Aufgrund der §§ 80 ff des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 01. Dezember 1970 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 457), zuletzt geändert durch § 71 des Nieders. Fischereigesetzes vom 01. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer III. Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Aschendorf-Hümmling vom 08. April 1963, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Okt. 1975, fordere ich hiermit die Unterhaltungspflicht

tigen auf, die Gewässer III. Ordnung bis zum 10. November 1981 ordnungsgemäß zu räumen.

Ich weise darauf hin, daß das anfallende Kraut in geeigneter Weise zurückzuhalten ist, damit es nicht in andere Gewässer abschwimmt.

Der Termin zur Herbstschau 1981 der Gewässer III. Ordnung wird von der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bekanntgegeben.

LANDKREIS EMSLAND
Der Oberkreisdirektor

Meppen, den 25. Sept. 1981

b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	5.000	—	128.600
die Ausgaben	5.000	—	128.600
			133.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert:

Renkenberge, den 20. 8. 1981

GEMEINDE RENKENBERGE

Schmitz
Bürgermeister

Speller
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die am 26.6.1981 zum § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 erteilte Maßgabe wurde vom Landkreis Embsland am 22. September 1981 aufgehoben.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Renkenberge öffentlich aus.

GEMEINDE RENKENBERGE Renkenberge, den 25. 9. 1981
Der Gemeindedirektor

307 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 1981 vom 13.4.1981

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 13. April 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 1981

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.037.800 DM
in der Ausgabe auf	6.037.800 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.496.600 DM
in der Ausgabe auf	3.525.600 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.280.000 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.000.000 DM.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage beträgt:

a)	nach der Einwohnerzahl	7,89 DM
b)	nach der Steuerkraft	2,615 %

Die Gesamtumlage wird auf 175.000 DM festgesetzt.

Sögel, den 13. April 1981

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Beimesche
Samtgemeindegemeindevorstand

Kröger
Samtgemeindegemeindevorstand

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 92 Absatz 2 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) und § 22 Absatz 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 24.6.1981 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 76 Absatz 2 NGO und § 12 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sögel in der zur Zeit gültigen Fassung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Embsland am 28. September 1981 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Samtgemeinde Sögel öffentlich aus.

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Sögel, den 30. Sept. 1981

308 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 13.4.1981 aufgrund des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 28.9.1981 - Az. 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt ein Gebiet der Gemeinde Stavern im südlichen Bereich des Ortsteiles Groß Stavern. Dieser Bereich ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL Sögel, den 8. Oktober 1981
Der Samtgemeindedirektor

309 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1981 vom 7. 4. 1981

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 7. April 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.868.200,-DM
	in der Ausgabe auf	4.379.000,-DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.067.900,-DM
	in der Ausgabe auf	3.067.900,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1981 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.427.300,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 1981 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 644.700,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 1981 auf 863.000,00 DM festgesetzt.

Es sind zu zahlen:	Umlage nach Steuerkraft
Gemeinde Spelle	604.517,38 DM
Gemeinde Schapen	148.071,94 DM
Gemeinde Lünne	110.410,68 DM
	<hr/>
	863.000,00 DM

Spelle, den 7. April 1981

SAMTGEMEINDE SPELLE

Reker Thele
Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 92 Absatz 2 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) und § 22 Absatz 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 24.6.1981 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 76 Absatz 2 NGO und § 14 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle in der zur Zeit gültigen Fassung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 4. August 1981 - 202-15-2/10 - erteilt worden. Die Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde jedoch mit der Maßgabe ausgesprochen, daß Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt nur in Höhe von bis zu 954.000,- DM in Anspruch genommen werden dürfen. Der Rat der Samtgemeinde Spelle ist dieser Maßgabe durch Beschluß vom 27. 8. 1981 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Samtgemeinde Spelle öffentlich aus.

SAMTGEMEINDE SPELLE Spelle, den 18. Sept. 1981
Der Samtgemeindedirektor

310 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 1981 vom 30. 3. 1981

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Werlte in seiner Sitzung am 30. März 1981 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.712.200 DM
	in der Ausgabe auf	2.903.800 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.649.300 DM
	in der Ausgabe auf	2.649.300 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 733.800 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000 DM.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: